



GZ.: BMI-LR1424/0009-III/1/a/2005

Wien, am 05. August 2005

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Michaela.Frasl@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMGF
Entwürfe eines Zahnärztegesetzes, eines Zahnärztekammergesetzes, einer 7.
Ärztegesetz-Novelle und eines Zahnärztereform-Begleitgesetzes

In der Anlage werden zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Die gegenständliche Stellungnahme wird auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

iV RL Mag. Walter Eller

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1424/0009-III/1/a/2005

Wien, am 05. August 2005

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (0)1 531262360
Michaela.Frasl@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051

Zu ZL. BMGF-92161/0004-I/B/6/2005

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMGF
Entwürfe eines Zahnärztegesetzes, eines Zahnärztekammergesetzes, einer 7.
Ärztegesetz-Novelle und eines Zahnärztereform-Begleitgesetzes,
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf unter Berücksichtigung der fremdenrechtlichen Gesichtspunkte folgende Bemerkungen:

Zu § 30 des Entwurfes ist zu bemerken, dass nach § 53 Abs.1 des ab 01.01.2006 geltenden Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) EWR – Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrer Niederlassung diese der Behörde anzuzeigen haben. Diese stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine Anmeldebescheinigung aus. Für den Fall, dass diese Anzeige unterbleibt, sind Strafbestimmungen vorgesehen.

Der Terminus „vorübergehend“ im § 30 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist zeitlich nicht näher definiert. Es muss jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass er im Sinne der obigen Ausführungen mit der angeführten Bestimmung des NAG korreliert.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Die genannte Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

iV RL Mag. Walter Eller

elektronisch gefertigt